



# Aufnahmebestimmungen

für die städtischen Kindertageseinrichtungen

# Aufnahmebestimmungen

Für die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen in Aalen ist neben den gesetzlichen Bestimmungen folgende Ordnung maßgebend:

01	Vorbemerkung
02	1) Aufnahme
04	2) An- und Abmeldung, Kündigung
05	3) Sonstige Mitteilungspflichten
	4) Öffnungszeiten
06	5) Verpflegung
	6) Elternbeiträge
	7) Versicherung
07	8) Aufsicht
	9) Regelung in Krankheitsfällen
08	10) Erziehungspartnerschaft
	11) Inkrafttreten
	12) Anerkennung der Aufnahmebestimmungen
09	Unsere Kindertageseinrichtungen auf einen Blick

## VORBEMERKUNG

Die städtischen Tageseinrichtungen in Aalen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die Stadt Aalen ist Träger dieser Tageseinrichtungen für Kinder. Zuständiges Fachamt ist das Amt für Soziales, Jugend und Familie.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages orientiert sich das pädagogische Personal an dem „Erziehungsleitbild für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aalen“, der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Einrichtung, dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an seinen Erfahrungen

aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Eine qualitativ gute und bedarfsgerechte Betreuung und Förderung für alle Kinder ist ein zentrales Anliegen der Stadt Aalen.

Der Kindertagesbetreuungsplan der Stadt Aalen legt die hierzu erforderlichen Standards verbindlich fest und gilt daher auch als Richtlinie und Maßstab für die städtischen Einrichtungen.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten, unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die städtischen Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird somit ein privatrechtliches Entgelt erhoben (s. 6).

---

## 1) AUFNAHME

---

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung, ggf. in Abstimmung mit dem Amt für Soziales nach folgenden Kriterien:

---

### a) KINDER AB 3 JAHREN BIS ZUM SCHULEINTRITT

---

#### 1. Hauptwohnsitz in Aalen

Aufgenommen werden vorrangig Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Aalen gemeldet sind.

#### 2. Alter des Kindes

In der Regel hat das jeweils ältere Kind Vorrang.

#### 3. Alleinerziehende in Beruf/ Ausbildung/Beruflicher Wiedereingliederung

Das Kind einer alleinerziehenden Person hat Vorrang vor Kindern aus Paarbeziehungen (Verheirateten oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften), sofern die alleinerziehende Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine solche aufnehmen will oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung (Studium) befindet oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhält. Wenn die Erwerbstätig-

keit in Kürze aufgenommen wird, hat dies Vorrang vor einer beabsichtigten, aber zeitlich noch nicht festgelegten Erwerbstätigkeit. An den Nachweis sind jeweils keine weitergehenden Anforderungen zu stellen, es reicht grundsätzlich die glaubhafte Darlegung. Sollten hieran berechnigte Zweifel bestehen, können im Einzelfall Nachweise verlangt werden.

#### 4. Eltern in Beruf/Ausbildung/ Beruflicher Wiedereingliederung

Soweit beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen wollen oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung (Studium) befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, hat das Kind Vorrang vor anderen. Wenn die Erwerbstätigkeit in Kürze aufgenommen wird, hat dies Vorrang vor einer beabsichtigten, aber zeitlich noch nicht festgelegten Erwerbstätigkeit. An den Nachweis sind jeweils keine weitergehenden Anforderungen zu stellen, es reicht grundsätzlich die glaubhafte Darlegung. Sollten hieran berechnigte Zweifel bestehen, können im Einzelfall Nachweise verlangt werden.

#### 5. Anmeldedatum

In der Stadt Aalen gilt ein zentraler Anmeldezeitraum (i.d.R. 2 bis 3 Wochen vor den Osterferien für das neue Kindergartenjahr). Die bis zum Ende dieses Zeitraums

angemeldeten Kinder haben Vorrang vor Kindern, die erst zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet werden.

#### 6. Soziale Härte- und Notfälle, Kinder mit Integrationsbedarf

Liegen begründete familiäre Härte- oder Notfälle vor, die durch eine Betreuung in der Einrichtung wesentlich abgemildert werden können, können die davon betroffenen Kinder vorrangig aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn nach Feststellung des Jugendamts die Betreuung für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Dasselbe gilt für Kinder mit besonderem sozialen Integrationsbedarf (Migrationshintergrund, Kinder mit Behinderung, Eltern mit Erziehungsschwierigkeiten usw.).

Sollten mehrere solcher Fälle gleichzeitig vorliegen, trifft die Entscheidung die Einrichtungsleitung nach pädagogischem Ermessen und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Träger.

#### 7. Kindergartenbezirk

Kinder, die im betreffenden Kindergartenbezirk der Einrichtung wohnen, haben Vorrang.

#### 8. Geschwisterkind

Wird die Einrichtung bereits von einem Geschwister besucht, hat das Geschwisterkind Vorrang vor anderen Kindern.

#### 9. Gemeindefremde Kinder

Gemeindefremde Kinder können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten der Einrichtung aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Aalener Kind in mehreren Einrichtungen angemeldet wurde und in der Einrichtung seiner Wahl einen Platz bekommt. Ist dies der Fall, muss die Wohnsitzgemeinde vorher dem Interkommunalen Kostenausgleich nach § 8 a Kindertagesbetreuungsgesetz zugestimmt haben. Es gelten dann die Prioritäten nach Ziff. 1. bis 8.

---

### b) KINDER UNTER 3 JAHREN

---

Priorität haben - unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur - Kinder nach a) Ziff. 3, dann nach Ziff. 4. Stehen noch weitere Plätze zur Verfügung, haben Geschwisterkinder nach Ziff. 8 Vorrang. Im übrigen gelten die Kriterien nach a).

#### Ärztliche Untersuchung

Nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz ist jedes Kind vor der Aufnahme ärztlich zu untersuchen. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Der Arzt hat schriftlich zu bestätigen, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine

Einwendungen bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Der **Impfausweis** ist der jeweiligen Bezugs-erzieherin vorzulegen, damit festgestellt werden kann, welche Schutzimpfungen das Kind erhalten hat. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

#### **Kinder mit Behinderungen oder besonderem Förderbedarf**

Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, gemeinsam erzogen und betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

Für Kinder mit Behinderungen oder besonders förderungsbedürftige Kinder können spezielle Aufnahmebedingungen erforderlich sein. Ob diese erfüllt sind, muss im Einzelfall von den Eltern durch eine Stellungnahme des Gesundheitsamts Aalen oder der zuständigen Sonderpädagogischen Beratungsstelle (Frühförderstelle) nachgewiesen werden. Die Stadt kann bestimmen, welche dieser beiden Stellen hierzu einzuschalten ist.

Bei der Aufnahme dieser Kinder ist auch deren besondere Situation zu berücksichtigen. Eine Aufnahme kann erfolgen, wenn die Leitung der Einrichtung dies in ihrer Stellungnahme befürworten kann.

Hierzu ist ggf. die heilpädagogische Fachkraft der Stadt Aalen hinzuzuziehen.

#### **2) AN- UND ABMELDUNG, KÜNDIGUNG**

Die An- und Abmeldung von Kindern erfolgt durch die Personensorgeberechtigten, in der Regel direkt bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung. In Ausnahmefällen kann auch beim Amt für Soziales, Jugend und Familie das An- und Abmeldeverfahren von Amts wegen durchgeführt werden.

Mit Wohnungswechsel in eine andere Stadt oder Gemeinde erlischt grundsätzlich der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in Aalen. Der Anspruch auf den bisherigen Platz entfällt ab dem auf den Weg-/Umzug folgenden Monat. Das Amt für Soziales, Jugend und Familie kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies eine soziale Härte bedeuten würde, eine zeitlich befristete Verlängerung bis max. 3 Monate bzw. bis zum Ende des Kindergartenjahres zulassen.

Eine Abmeldung erfolgt grundsätzlich zum Monatsende. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Elternbeitrag auch noch für den nächsten Monat zu bezahlen.

Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, endet die Aufnahme grund-

sätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Schulsommerferien beginnen, derzeit am 31.7. Hierfür erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

#### **Kündigung**

Die Stadt Aalen kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen ununterbrochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- die Personensorgeberechtigten, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten, der zu entrichtende Elternbeitrag länger als zwei Monate nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlt wurde.

Kinder, die sich nicht in die Ordnung der Einrichtung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten des pädagogischen Auftrags der Einrichtung übersteigen und die Belange der anderen Kinder wesentlich beeinträchtigen (z. B. starke Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder), können vom Besuch der Einrichtung unverzüglich ausgeschlossen werden.

#### **3) SONSTIGE MITTEILUNGSPFLICHTEN**

Die Einrichtung ist von den Personensorgeberechtigten über wichtige, sie betreffenden Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen, insbesondere:

- wenn das Kind später oder gar nicht den Kindergarten besucht
- bei Wohnungswechsel
- bei Geburt eines Kindes (da eventuell günstigerer Elternbeitrag)
- bei Änderung des Familienstandes der Eltern
- über die telefonische oder sonstige Erreichbarkeit

#### **4) ÖFFNUNGSZEITEN, BESUCH DER EINRICHTUNG**

Das Kindergartenjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8. des folgenden Jahres. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der Einrichtung geöffnet. Die Öffnungs- und die Schließzeiten werden durch Aushang in der Einrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Die Kinder sollten morgens bis spätestens 9.00 Uhr anwesend sein, um pädagogisches Arbeiten und gezielte Angebote zu ermöglichen, jedoch nicht vor der Öffnung der Einrichtung. Die Kinder sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeit abzuholen.

Die Eingewöhnung erfolgt nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Eingewöhnungszeit ist eine Zeit des besonders intensiven Beziehungsaufbaus zwischen Eltern, Kind und Erzieherin und



damit nicht nur pädagogisch anspruchsvoll und wichtig, sondern auch besonders personalintensiv.

#### 5) VERPFLEGUNG

Die Kinder sollten für den Vormittag ein Vesper von zu Hause mitbringen. Die Einrichtung bietet eine Versorgung mit kindgerechten Getränken an. Hierzu wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Unkostenbeitrag erhoben und gemeinsam mit diesen abgebucht.

Die Kinder der Ganztagesgruppen erhalten eine altersgemäße Tagesvollverpflegung einschließlich Getränken. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann zum Mittagessen ein Zuschuss der Stadt Aalen gewährt werden.

Bei Allergien oder sonstigen Besonderheiten bei der Nahrungsaufnahme ist das pädagogische Personal umgehend zu informieren.

#### 6) ELTERNBEITRÄGE

Die Elternbeiträge richten sich nach den jeweils vom Gemeinderat der Stadt Aalen festgelegten, bzw. gesetzlichen Regelungen.

Beitragsschuldner ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n, mit welchem/r der Betreuungsvertrag abgeschlossen wird. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

Der Elternbeitrag ist ab dem Tag zu entrichten, ab dem der Platz zur Verfügung gestellt wird. Bei einer Neuaufnahme während des Monats wird der Elternbeitrag somit anteilig nach Kalendertagen berechnet. Für Kinder, die unter 3 Jahre sind und bereits die Einrichtung besuchen, fällt der ermäßigte Beitrag ab 3 Jahren erstmals ab dem Monat, der dem 3. Geburtstag folgt, an. Änderungen bei den Familienverhältnissen (Zahl der Kinder unter 18 Jahre) wirken sich auf die Elternbeiträge ebenfalls ab dem auf das Ereignis eintretenden Folgemonat aus. Die Stadt behält sich vor, bei verspäteter Mitteilung die günstigeren Elternbeiträge erst ab dem nach Eingang der Mitteilung folgenden Monat festzusetzen.

Der Elternbeitrag fällt jeweils im Voraus zum Beginn des Monats an. Die Beitragsschuldner haben der Stadtkasse eine entsprechende Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Der Elternbeitrag ist auch für Zeiten, in denen die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt oder aus besonderem Anlass (z. B. Streik) geschlossen ist, zu entrichten.

In sozialen Härtefällen kann beim Geschäftsbereich Jugend und Familie des Landratsamtes Ostalbkreis ein Antrag auf Bezuschussung des Elternbeitrages gestellt werden.

#### 7) VERSICHERUNG

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des

Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich unfallversichert

- auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung und wieder zurück. Der Weg muss ursächlich, zeitlich und örtlich mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängen,
- während des Besuchs der Einrichtung, einschließlich aller Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Tageseinrichtung zusammenhängen und in deren organisatorischem Verantwortungsbereich liegen. Dazu zählen u.a. Feste, Spaziergänge, Ausflüge und Schwimmbadbesuche.

Die Bekleidung der Kinder ist während des Besuchs der Einrichtung versichert. Näheres hierzu regeln die entsprechenden Bedingungen des Versicherungsträgers. Diese können im Kindergarten eingesehen werden.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Daher wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

#### 8) AUFSICHT

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet, wenn

das Kind vom pädagogischen Personal an die an die Personensorgeberechtigten wieder übergeben wird.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Kindergartenkinder sollen dabei von geeigneten Aufsichtspersonen begleitet werden. Nach den Empfehlungen der Baden-Württembergischen Unfallkasse gelten Kinder unter 12 Jahren in der Regel als nicht geeignet, um Kindergartenkinder zu begleiten.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.

#### 9) REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

Bei Krankheiten (z.B. Erkältungskrankheiten, ansteckenden Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber usw.) dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung erst während des Besuchs im Kindergarten auf, sind die Eltern zu informieren; das Kind ist unverzüglich abzuholen, um die Ansteckungsgefahr zu minimieren.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen

von Augen, Haut oder Darm), bzw. dem Verdacht darauf, muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeits-bescheinigung vorzulegen.

#### 10) ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT

Die Einbindung der Eltern in die Arbeit der Einrichtung nimmt einen hohen Stellenwert ein. Die Beteiligung erfolgt über einen jährlich zu wählenden Elternbeirat und mindestens einmal jährlich stattfindende Elternabende sowie regelmäßige

Elterngespräche über die Entwicklung und Förderung des Kindes.

Darüber hinaus soll durch gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen das gegenseitige Verständnis und die Identifikation mit der Einrichtung weiter geweckt und vertieft werden.

#### 11) INKRAFTTRETEN

Diese Aufnahmebestimmungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Aufnahmebestimmungen vom 01.05.2005 ihre Gültigkeit.

#### 12) ANERKENNUNG DER AUFNAHMEBESTIMMUNGEN

Mit der Abgabe der schriftlichen Anmeldung des Kindes werden diese Aufnahmebestimmungen anerkannt.

#### KINDERTAGESSTÄTTE SCHEURENFELD

Spitzwaldweg 14, 73434 Aalen-Dewangen  
Telefon 07366 2893, Fax 07366 921921,  
kita-scheurenfeld@aalen.de

#### KINDERTAGESSTÄTTE GREUT

Bischof-Fischer-Straße 135, 73430 Aalen  
Telefon 07361 6040, Fax 07361 680444  
kita-greut@aalen.de

#### KINDERTAGESSTÄTTE HOKUSPOKUS

Schlossstraße 26  
73433 Aalen-Wasseralfingen  
Telefon 07361 740910, Fax 07361 780102  
kita-hokuspokus@aalen.de

#### KINDERTAGESSTÄTTE MILANWEG

Milanweg 8, 73434 Aalen-Unterrombach  
Telefon 07361 41565, Fax 07361 468954  
kita-milanweg@aalen.de

#### KINDERTAGESSTÄTTE ZOCHENTAL

Warthelandstraße 83, 73431 Aalen  
Telefon 07361 35759, Fax 07361 350883  
kita-zochental@aalen.de



Herausgeber:  
Stadt Aalen  
Amt für Soziales, Jugend und Familie  
Marktplatz 30  
73430 Aalen

Telefon 07361 52-1250  
Telefax 07361 52-1919  
amt-fuer-soziales@aalen.de

Weitere Informationen über die  
Kinderbetreuung in Aalen und unsere  
Kitas finden Sie im Internet unter  
[www.aalen.de](http://www.aalen.de)

